

13. Dez. 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: HGB §§ 65, 84, 87; BGB §§ 133, 157, 242 Auskunftsanspruch, 286, 305; ZPO § 286

Leitsätze: 1. Die Vorschrift des § 87 Abs. 2 HGB über die Bezirksprovision gilt nicht für Handlungsgehilfen. Wohl aber kann mit ihnen eine entsprechende Regelung vereinbart werden.

2. Gerät der Arbeitgeber gegenüber seinem auf Provisionsbasis tätigen Handlungsgehilfen sowohl mit der Abrechnung als auch mit der Zahlung der Provision in Verzug, dann hat der Arbeitgeber die durch die Heranziehung eines Buchprüfers zur Ermittlung der Provision entstehenden Kosten als Verzugsschaden dem Handlungsgehilfen zu ersetzen.

Aktenzeichen: 3 AZR 446/64

Urteil des BAG vom 13. Dezember 1965

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 446/64

6 Sa 136/64 N Bayern  
(Nürnberg)

Urteilstenor zugestellt  
am 13. Dezember 1965

gez. Groll,  
Regierungsobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Dezember 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und Donnig für Recht erkannt:

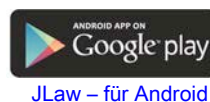
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. August 1964 – 6 Sa 136/64 N – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von Januar 1961 bis Ende Mai 1962 als Reisevertreter für die Beklagte tätig. In Ziffer 4 des schriftlichen "Mitarbeitervertrags" vom 13. Januar 1961 waren ihm bestimmte Bezirke als "Gebiet" seiner Tätigkeit zugewiesen. Nach Ziffer 5 des Vertrags standen ihm ein "Garantie-Gehalt" von monatlich 1.000,-- DM und ein 13. Monatsgehalt zu. Außerdem sollte er als "Leistungsprämie" einen "Bonus" von 3 % des über 30.000,-- DM monatlich hinausgehenden Umsatzes erhalten.

Mit der Begründung, daß die Beklagte die ihm zustehende Vergütung nicht ordnungsmäßig abgerechnet und gezahlt habe, hat der Kläger 1. auf Erteilung einer Abrechnung über seine Tätigkeit, 2. auf Zahlung des hieraus sich ergebenden Betrages Klage erhoben. Über den Klageanspruch zu 1 haben sich die Parteien durch Teilvergleich vom 18. Juni 1963 dahin verständigt, daß die Beklagte bereit war, einem vom Kläger zu benennenden Buchsachverständigen Einblick in ihre Geschäftsunterlagen, aus denen sich der Bonusanspruch des Klägers ergibt, zu gewähren. Das daraufhin von der Steuerbevollmächtigten K erstellte Rechenwerk endete bei Berücksichtigung der direkten und indirekten Geschäfte aus dem Bezirk des Klägers während seiner gesamten Tätigkeitsdauer mit einem Unterschiedsbetrag zur gezahlten Vergütung in Höhe von 4.977,03 DM zugunsten des Klägers. Dieses Rechenwerk haben beide Parteien als richtig anerkannt. Für die Steuerbevollmächtigte K sind dem Kläger Kosten in Höhe von 1.260,70 DM entstanden.

Mit der Klage hat der Kläger nunmehr Zahlung von insgesamt 6.237,73 DM nebst Zinsen gefordert. Dem ist die Beklagte mit der Behauptung entgegengetreten, dem Kläger stehe der Bonus nur für die von ihm zustande-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gebrachten (die indirekten), nicht aber für die direkten Geschäfte zu. Die indirekten Geschäfte seien ihm vergütet worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

### Entscheidungsgründe:

I. Der Zahlungsanspruch in Höhe von 4.977,03 DM, der sich aus den Feststellungen der Steuerbevollmächtigten K ergibt und die Vergütung aus solchen Geschäften umfaßt, die ohne die Mitwirkung des Klägers direkt mit Kunden des ihm zugewiesenen Bezirks zustandegekommen sind, ist vom Landesarbeitsgericht als Provisionsanspruch gekennzeichnet worden. Dies ist trotz der anderslautenden Bezeichnung im schriftlichen Vertrag der Parteien (Leistungsprämie, Bonus) aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. In Wahrheit handelt es sich nämlich bei dem Betrag von 3 % des über monatlich 30.000,-- DM hinausgehenden Umsatzes um einen Umsatzanteil, der in der Sprache des Handelsgesetzbuches Provision genannt wird. Diesen Betrag haben die Vorinstanzen dem Kläger zu Recht zugesprochen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, der Kläger sei angestellter Handlungsgehilfe gewesen. Diese Annahme ist zwar angesichts der Vertragsgestaltung mindestens zweifelhaft. Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits kommt es darauf aber nicht entscheidend an. Wenn nämlich der Kläger selbständiger Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB gewesen ist, steht ihm der Provisionsanspruch schon nach § 87 Abs. 2 HGB zu.

- 4 -



- 4 -

2. Ist der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, Handlungsgchilfe gewesen, dann steht ihm der Provisionsanspruch nicht unmittelbar aus § 87 Abs. 2 HGB zu, da diese Vorschrift für Handlungsgchilfen nicht gilt (vgl. § 65 HGB). Gleichwohl ist seine Klage auch in diesem Falle begründet, weil die Parteien Bezirksprovision vereinbart haben, was ihnen nach § 305 BGB unbenommen ist. Das hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt. Die hiergegen von der Revision erhobenen Rügen sind unbegründet.

a) Soweit die Revision aus der Verwendung des Wortes "Leistungsprämie" etwas für sich herleiten will, läßt sie außer acht, daß bei der Auslegung eines Vertrags nicht allein auf ein einzelnes Wort abgestellt werden darf (§§ 133, 157 BGB). Es kommt hinzu, daß der Wunsch des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer durch eine solche Formulierung zu erhöhter Leistung anzuregen, auch bei der Vereinbarung einer Bezirksprovision zum Tragen kommen kann. Denn in aller Regel werden die Aufträge von Kunden, die nicht bearbeitet werden, nicht sehr hoch sein, so daß es durchaus ein Anliegen des Arbeitgebers sein kann, die Tätigkeit des Arbeitnehmers durch eine "Leistungsprämie" auch dann zu fördern, wenn Bezirksprovision gezahlt wird.

Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht für seine Auffassung zutreffend berücksichtigt, daß dem Kläger ein bestimmter Bezirk zugeteilt und er im Vertrag als "Reisevertreter" bezeichnet worden ist. Zusätzlich spricht gegen die Beklagte, daß sie zu Beginn dieses Rechtsstreits, als es zunächst um die Erteilung der Abrechnung ging, ausgeführt hat, sie habe dem Kläger stets Rechnung gelegt über alle Geschäfte, auch über die nicht von ihm hereingebrachten, aus seinem Bezirk (§. 2 und 6 des Schriftsatzes vom 5. Januar 1963 =

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Bl. 7 und 11 VorA). Dazu hätte sie keine Veranlassung gehabt, wenn sie der Meinung gewesen wäre, daß dem Kläger eine Provision aus den direkten Geschäften nicht zustehe.

b) Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts wenden, zumal diese in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachgeprüft werden kann. Entgegen der Ansicht der Revision besteht zwischen den Aussagen der Zeuginnen R und W kein Widerspruch. Das Landesarbeitsgericht hat, was aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden kann, die Vereinbarung der Bezirksprovision der tatsächlichen Übung entnommen, wie sie bei der Beklagten anlässlich der Provisionsabrechnung für den Kläger durchgeführt worden ist. Dabei ist gemäß Ziffer 5 des Vertrags zu unterscheiden zwischen der Feststellung (monatlich), der Abrechnung (vierteljährlich) und der Auszahlung der Provision „Bonuz“ (in drei Raten im folgenden Vierteljahr). Entscheidend für die Frage der tatsächlichen Übung ist die Feststellung der Provision. Diese hat bis zu einem gewissen Zeitpunkt die Zeugin R erledigt. Wenn dann die Zeugin W zu einem späteren Zeitpunkt die so festgestellte Provision abgerechnet, d.h. buchmäßig erfaßt hat, dann kann für die Frage, welche Geschäfte dem Kläger für seine Provision gutgebracht worden sind, nur die Handhabung der Zeugin R , nicht aber die Ansicht der Zeugin W maßgebend sein. Deshalb hat das Landesarbeitsgericht zu Recht die überdies beeidete Aussage der Zeugin R seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

3. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß die Bezirksprovision dem Kläger bereits für die Probezeit zuerkannt worden ist. Im Vertrag ist für die Probezeit eine andere Vergütungsregelung nicht vorgesehen. Die insoweit beweispflichtige Beklagte hat für ihre gegenteilige Behauptung keinen Beweis erbracht. Vielmehr ergibt sich aus der Aussage der Zeugin R , daß die vom Landesarbeitsgericht festgestellte Übung von Anfang an gegolten hat.

- 6 -



- 6 -

II. Den Betrag der Kosten für die Steuerbevollmächtigte K in Höhe von 1.260,70 DM hat, nachdem sich die Parteien auf diese Art der Ermittlung der Anspruchshöhe geeinigt hatten, das Landesarbeitsgericht dem Kläger ebenfalls zu Recht zugesprochen. Diese Folge ergibt sich aus § 286 BGB. Nach den Feststellungen der Steuerbevollmächtigten hat die Beklagte, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen wäre, nicht alle für den Kläger provisionspflichtigen Geschäfte abgerechnet. Mit der hiernach geschuldeten Provision ist die Beklagte in Verzug geraten. Der Schaden, der dem Kläger durch den Verzug der Beklagten sowohl in Bezug auf die Abrechnung als auch auf die Zahlung der Provision entstanden ist, besteht in dem hier geltend gemachten Kostenaufwand. Schadenersatz aber kann die Partei, der der Schaden entstanden ist, als Hauptforderung im Rechtsstreit geltend machen und braucht sich nicht auf das Kostenfestsetzungsverfahren verweisen zu lassen.

gez. Dr. Stumpf      Hilger      Dr. Gröninger

Dr. Schlick      Donnig



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)